

Antwort an den Kreistag

Fulda, 21.09.2020

zu TOP III.8 der Kreistagssitzung am 21.09.2020

Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.08.2020, eingegangen am 28.08.2020
„Sachstand Windpark „Am Steiger“ in Kalbach-Heubach“

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Regierungspräsidium Kassel zuständig.

Daher wurde die Anfrage mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Das Regierungspräsidium hat die Anfrage mit Schreiben vom 15.09.2020 wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gründe für den derzeitigen Baustopp liegen dem Regierungspräsidium Kassel nicht vor, müssen allerdings auch nicht gemeldet werden.

Im Genehmigungsbescheid ist geregelt, dass die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung zu beginnen bzw. wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides die Errichtung und der Betrieb entsprechend der Genehmigung aufgenommen wurde.

Mit der Errichtung der Anlage wurde innerhalb der Frist von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides begonnen.

Die Vollziehbarkeit des Bescheides war im März 2019 gegeben, sodass die Anlage im März 2022 errichtet und in Betrieb gegangen sein muss.

Diese Frist kann allerdings auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

Solange die im Bescheid festgesetzte Frist noch läuft, ist der Betreiber berechtigt die Anlage fertig zu stellen.

Frage 2:

Entsprechend den Regelungen im Genehmigungsbescheid vom 16.02.2018 muss die Anlage bis März 2022 errichtet und in Betrieb gegangen sein. Im Bescheid sind nur Baubeginn und Inbetriebnahme geregelt, eine Unterbrechung der Bauarbeiten ist demnach möglich und stellt keinen Verstoß gegen den Bescheid dar.

Aufgrund einer anderen Anfrage zum Baustopp haben bereits Prüfungen bezüglich baurechtlichen und luftfahrtrechtlichen Sicherungsmaßnahmen an der Baustelle stattgefunden.

Diese sind zu dem Ergebnis gekommen, dass derzeit dahingehend kein Handlungsbedarf besteht.

Frage 3:

Bezüglich eines eventuellen Rückbaues liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises.



Woide
Landrat